



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
8. Mai 1962

Nr. 2870

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Geisschachen" mit Bauordnung zur Genehmigung. Der Plan umfasst das Gebiet der Parzellen GB Biberist Nrn. 835, 836, 837, 844 und zum Teil 838 und 1509. Das umschriebene Areal wird zur Gewerbezone bestimmt.

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 15.11.1961 hat der Ausscheidung der Gewerbezone sowie der Planaufgabe grundsätzlich zugestimmt. Der Plan sowie die Bauvorschriften wurden in der Zeit vom 5. Januar bis 4. Februar 1962 öffentlich aufgelegt. Einsprachen erfolgten keine.

Nachdem die Gemeindeversammlung dem Plan, den Bauvorschriften sowie der Auflage zugestimmt hat und es sich nur um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Planes handelt, ist gemäss § 15 des kant. Baugesetzes der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig. Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.2.1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilbebauungsplan "Geisschachen" sowie der dazugehörenden Bauordnung der Einwohnergemeinde Biberist wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationsgebühr: Fr. 14.--

Total Fr. 34.--
=====

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen). Staatskanzlei Nr. 779

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan, Bauvorschriften und
Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt I mit genehmigten Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist

Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist, mit 2 gen. Plänen und
Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)